

Esquisse d'une histoire du Développement du commerce et des industries du livre à Leipzig depuis les origines jusqu'à nos jours par F. Lonchamp. (Extrait du Bibliographe moderne, 1912, nos 1-3.) Besançon, Imprimerie Jacques et Demontrond, 1913. Gr.-8°. 60 S.

Deutsche Literatur und Übersetzungen. — Katalog 1 von Otto Küfner, Antiquariat in Berlin NW. 6, Philippstr. 23. 8°. 23 S. 713 Nrn.

Bücher aus verschiedenen Wissensgebieten in italienischer Sprache. — Catalogo Num. 262. Libreria antiquaria Silvio Bocca, Roma, 27, Via Fontanella di Borghese. 8°. 48 S. 793 Nrn.

Alsatica. — Katalog Nr. 40 von Lindner's Buchhandlung und Antiquariat (Paul Schweikhardt) in Strassburg im Elsass, Blauwolkengasse 27, enthaltend eine reiche Auswahl von Werken über Elsass-Lothringen. 1913. 8°. 192 S. 5048 Nrn.

Die Vereinigung der Berliner Mitglieder des Börsenvereins 1888 bis 1913. Ihre Begründung und ihre Tätigkeit in den ersten 25 Jahren geschildert von R. L. Prager. Berlin, Verlag von R. L. Prager, 1913. gr.-8°. 144 S. Gebunden.

Hassiac. Bücher, Karten, Städteansichten und Urkunden zur Geschichte und Geographie des Grossherzogtums Hessen und der Provinz Hessen-Nassau, Frankfurt a. M. — Lagerkatalog Nr. 148 von Ferdinand Schöningh, Buchhändler und Antiquar in Osnabrück. 1913. kl.-8°. 50 S. 1216 Nrn.

Catalogue d'une collection de portraits de femmes. Publié à l'occasion de l'exposition «la femme 1813-1913» à Amsterdam. — No. 38. En vente aux prix marqués chez van Stockum's Antiquariaat (J. B. J. Kerling — R. B. Dozy) La Haye, Prinsegracht 15. Gr.-8°. 26 S. mit 2 Abbildungen auf dem Umschlag und 10 Abbildungen auf 5 Tafeln. 721 Nrn.

Monographien des Buchgewerbes. Herausgegeben vom Deutschen Buchgewerbeverein. 7. Band. Die Grundformen neuzeitlicher Druckschriften von Lorenz Reinhard Spizengrund, Kulmbach. Leipzig 1912, Verlag des Deutschen Buchgewerbevereins. 11.-8°. 84 S. Steif broschiert 1 M 25 S ord.

Arbeiterfrage. — Katalog 4 des antiquarischen Bücherlagers der Wiener Volksbuchhandlung Ignaz Brand & Co. in Wien VI, Gumpendorferstraße 18. 8°. 40 S. 892 Nrn.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börseblatts.)

»Bibliophilen auf Kredit.«

(Vgl. Nr. 106.)

Die freundliche Teilnahme des Zwiebelstichs an den Leiden des Sortimenters wird wohl manchen Buchhändler angenehm berührt haben. Der Mißstand, daß gerade der vermögende und gebildete Teil der Kundschaft einen überaus langen, oft mehrjährigen Kredit vom Buchhändler verlangt, ist himmelschreiend und das schlimmste Übel in unserem Berufe. Freilich, der Buchhändler ist ein artiger Mann, der, einem feinen Geschäft vorstehend, das Publikum geistreich zu unterhalten hat und den Kaufmann nicht hervorkehren soll. Ihn läßt man ruhig mit seinen Forderungen warten, während man andre Geschäftsleute bezahlt, weil diese Leute mahnen und mahnen dürfen. Am übelsten ist der Sortimenter in der kleinen Stadt daran; er darf es nicht wagen, seinen Kunden: den Herrn Arzt, den Lehrer, den Beamten, den Offizier oder den Privatmann zu mahnen oder gar zu verklagen. Diesem Mißstand müßte unbedingt abgeholfen werden, und es wäre erwünscht, zu erfahren, ob uns nicht die Kreis- und Ortsvereine in dieser Sache hilfreich zur Seite stehen könnten. Wäre es nicht möglich, daß diese Vereine Bezugsbedingungen für das Publikum aufstellten, die, auf rote Zettel gedruckt, den Rechnungen angeklebt werden oder auch den Rechnungen direkt vorgedruckt werden könnten? Diese Bedingungen könnten, als von einer buchhändlerischen Vereinigung ausgehend, niemals persönlich aufgefaßt werden und würden sicherlich eine vortreffliche Wirkung ausüben. Auch könnten noch andere Übelstände, an denen jeder Sortimenter tagtäglich zu leiden hat, dadurch eingeschränkt werden, daß, wenn möglich, noch folgende Punkte in dieser Bezugsordnung erwähnt würden: Rücknahme fest bestellter Bücher; Rücknahme aufgeschnittener Bücher; Haftung für verloren gegangene Zeitschriften; Rücknahme von Ansichtsendungen innerhalb einer gewissen Zeit, Zahlungsbedingungen usw. Ich glaube, daß der ängstlichste Kollege diesen Zettel seinen Rechnungen beifügen könnte, da in dieser unpersönlichen Art, wie hier darauf aufmerksam gemacht wird, daß Bücher Artikel sind, die innerhalb einer gewissen Zeit unbedingt zu zahlen oder bei Nichtleistung der Zahlung Zinsen zu vergüten sind, niemand eine Beleidigung finden wird. Für notwendig würde ich

es jedoch halten, daß die Vorschrift von dem betr. Verein und evtl. von den sämtlichen Buchhandlungen des Platzes unterzeichnet wäre. Das Publikum müßte den Eindruck haben, daß diese Vorschriften dem Buchhändler von seiner Organisation direkt zur Vorschrift gemacht sind. Es würde mich freuen, wenn meine Anregungen zu einem Ergebnis führen würden. Für die Sortimenter großer Städte würde es eventl. genügen, wenn sie unter sich die Sache vereinbaren würden, während für Buchhändler in kleineren Städten ein besonders großer Vorteil darin läge, wenn die Sache von dem Kreisverein in die Hand genommen würde.*)

Kontrolle für Ausläufer.

(Vgl. Nr. 113.)

Die ausgeschriebenen, zum Vereinfachen bestimmten Quittungen setzt man auf eine Abrechnungskarte etwa nach folgendem Schema:

Abrechnungskarte Nr. über einlassierte Quittungen vom 191.

Folio	Name und Wohnung	Betrag	einlassiert	Bemerk.

Im Kontor werden nur die drei ersten Spalten ausgefüllt. Diese Karten erhält der Ausläufer mit den Quittungen. Hat er einen Betrag erhalten, dann muß er ihn in die dafür vorgesehene Spalte »einlassiert« eintragen, da dies, um Irrtümer zu vermeiden, unterwegs sofort nach Empfang des Geldes geschehen muß, einfach mit Bleistift oder Dinstift. Die einlassierten Beträge werden abends, wenn der Bote von seinen Gängen zurückkommt, auf der Abrechnungskarte zusammengezählt und der Betrag abgeliefert. Quittungen, wofür der Ausläufer kein Geld erhielt, muß er zurückgeben, wobei er zu erklären hat, warum Zahlung nicht erfolgt ist; ev. kann dies durch eine kurze schriftliche Angabe in der Spalte Bemerkungen geschehen, z. B. »Nicht angetroffen«, »Verreist«, »Zahlt nächsten Ersten«, »Will selbst bezahlen« und dergl.

Über dieses Thema ließe sich noch manches sagen, doch dürfte die gestellte Frage hiermit zunächst beantwortet sein.

Halle (Saale).

Adelbert Kirsten.

Zur Verkehrsordnung.

§ 20 Absatz b der buchhändlerischen Verkehrsordnung, betreffend: Haftbarkeit für Sendungen, besagt, daß der Sortimenter (als Absender oder Empfänger) und die beteiligten Kommissionäre dem betreffenden Verleger die Hälfte des Fakturenbetrages des abhandelekommenen Pakets zu gleichen Teilen zu ersetzen haben. Dies kommt also in Frage, wenn das Paket vom Verleger über den Kommissionsplatz expediert wurde. Wie verhält es sich aber mit der Haftbarkeit für eine abhandelekommene Sendung, die direkt vom Kommissionär des Verlegers von dessen Auslieferungslager effektiert worden und an der folglich der Verleger nur indirekt beteiligt ist?

Unser Kommissionär lieferte an einen Leipziger Sortimenter von unserem Auslieferungslager Bücher, die der Besteller nicht erhalten haben will. Die Bücher sind auf der Auslieferungsliste notiert, ebenso stimmt die Lageraufstellung des Kommissionärs mit unseren Buchungen überein. Inwieweit sind die Beteiligten haftbar zu machen?

M. D.

*) Vereinbarungen betr. der Zahlungsweise bestehen bereits in einzelnen Orten. So wurde z. B. im Vbl. 1911 Nr. 34 eines farbigen Zettels Erwähnung getan, den die Kasseler Sortimentsfirmen ihren Rechnungen an die Kundschaft beifügen. Dieser Zettel, von 10 Kasseler Sortimentsbuchhandlungen unterzeichnet, lautet:

Sw. Hochwohlgeboren

teilen hierdurch die endesunterzeichneten Buchhändler Cassels ergebenst mit, daß sie nach reiflicher Überlegung zum Entschluß gekommen sind: »Unter keiner Bedingung mehr fortan ein längeres Ziel als höchstens 6 Monate zu gewähren.«

Wenn Sie bedenken, daß die Veranlassung hierzu die allgemeine ungünstige Finanzlage und die immer mehr nach allen Seiten hin steigenden Unkosten sind, werden Sie diesen Schritt gerechtfertigt finden.

Mit dem höfl. Ersuchen, diesem unsern Wunsch, »den Kredit nicht länger in Anspruch zu nehmen«, nachzukommen und dadurch Ihrerseits zur Verbesserung der schlechten Geschäftslage beizutragen, zeichnen wir hochachtungsvoll und ergebenst

(folgen 10 Unterschriften.)

Red.